

## 4.1 Leistungsansprüche der Versicherten im Jahr 2024 an die Pflegeversicherung im Kurzüberblick

Die Tabelle gibt nur einen ersten allgemeinen Überblick, ohne Einzel-details

		<b>Pflegegrad 1</b> geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	<b>Pflegegrad 2</b> erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	<b>Pflegegrad 3</b> schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	<b>Pflegegrad 4</b> schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	<b>Pflegegrad 5</b> schwerste Beeinträchtigung oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung
<b>Häusliche Pflege</b>	Pflegegeld von Euro monatlich	–	332,00	573,00	765,00	947,00
	oder					
	Pflegesachleistungen von bis zu Euro monatlich; Kombinationsleistung	*	761,00*	1.432,00*	1.778,00*	2.200,00*
		–	Das Pflegegeld und die Pflegesachleistungen können auch miteinander kombiniert werden.			
<b>Zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen</b>	Euro monatlich	214,00	214,00	214,00	214,00	214,00
<b>Entlastungsbetrag</b>	Leistungsbetrag von bis zu Euro monatlich	125,00	125,00	125,00	125,00	125,00
<b>Verhinderungspflege</b> • durch nahe Angehörige oder Haushaltsmitglieder  • durch sonstige Personen	Pflegeaufwendungen für bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr von bis zu Euro jährlich	–	498,00 (1,5-Faches von 332,00)	859,50 (1,5-Faches von 573,00)	1.147,50 (1,5-Faches von 765,00)	1.420,50 (1,5-Faches von 947,00)
		–	1.612,00	1.612,00	1.612,00	1.612,00
		–	Der Leistungsbetrag von 1.612,00 Euro kann um bis zu 806,00 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 2.418,00 Euro im Kalenderjahr erhöht werden.			

\* Pflegebedürftige können (zusätzlich) den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125,00 Euro pro Monat unter bestimmten Voraussetzungen für diese Leistungen einsetzen.

		<b>Pflegegrad 1</b> geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	<b>Pflegegrad 2</b> erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	<b>Pflegegrad 3</b> schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	<b>Pflegegrad 4</b> schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	<b>Pflegegrad 5</b> schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung
<b>Verhinderungspflege bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben</b> • durch nahe Angehörige oder Haushaltsmitglieder • durch sonstige Personen	Pflegeaufwendungen für bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr von bis zu Euro jährlich	–			1.530,00 (2-Faches von 765,00)	1.612,00 (2-Faches von 947,00, begrenzt auf 1.612,00**)
		–			1.612,00	1.612,00
		–		Der Leistungsbetrag von 1.612,00 Euro kann um bis zu 1.774,00 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 3.386,00 Euro im Kalenderjahr erhöht werden.		
<b>Kurzzeitpflege</b>	Pflegeaufwendungen für bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr von bis zu Euro jährlich	*	1.774,00*	1.774,00*	1.774,00*	1.774,00*
		–		Der Leistungsbetrag von 1.774,00 Euro kann um bis zu 1.612,00 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.386,00 Euro im Kalenderjahr erhöht werden.		
<b>Teilstationäre Tages- und Nachtpflege</b>	Pflegeaufwendungen von bis zu Euro monatlich	*	689,00*	1.298,00*	1.612,00*	1.995,00*
<b>Vollstationäre Pflege</b>	Pflegeaufwendungen von pauschal Euro monatlich	125,00	770,00	1.262,00	1.775,00	2.005,00
		–		Zusätzlich gewährt die Pflegeversicherung folgende, nach der Verweildauer gestaffelte Leistungszuschläge: ab dem ersten Monat 15 Prozent des zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen, nach 12 Monaten 30 Prozent, nach 24 Monaten 50 Prozent und nach 36 Monaten 75 Prozent.		
<b>Pflege von Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen oder in Räumlichkeiten i. S. d. § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI</b>	Pflegeaufwendungen in Höhe von	–		15 Prozent der nach Teil 2 Kapitel 8 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vereinbarten Vergütung, höchstens 266,00 Euro monatlich		

\* Pflegebedürftige können (zusätzlich) den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125,00 Euro pro Monat unter bestimmten Voraussetzungen für diese Leistungen einsetzen.

\*\* Begrenzung auf den regulären Leistungsbetrag, sofern nicht zusätzlich eine Umwidmung von Mitteln der Kurzzeitpflege erfolgt.

		<b>Pflegegrad 1</b> geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	<b>Pflegegrad 2</b> erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	<b>Pflegegrad 3</b> schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	<b>Pflegegrad 4</b> schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	<b>Pflegegrad 5</b> schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung
<b>Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind</b>	Aufwendungen von bis zu Euro monatlich	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
<b>Technische Pflegehilfsmittel und sonstige Pflegehilfsmittel</b>	Aufwendungen je Hilfsmittel in Höhe von	100 Prozent der Kosten, unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch eine Zuzahlung von 10 Prozent, höchstens 25,00 Euro je Pflegehilfsmittel, zu leisten.				
<b>Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds</b>	Aufwendungen in Höhe von bis zu	4.000,00 Euro je Maßnahme (bis zum vierfachen Betrag – also bis zu insgesamt 16.000,00 Euro –, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammenwohnen)				
<b>Digitale Pflegeanwendungen (DiPA) und ergänzende Unterstützungsleistungen</b>	Aufwendungen von insgesamt bis zu Euro monatlich	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
<b>Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen</b>	je nach bezogener Leistungsart bis zu Euro monatlich (Ostdeutschland)	–	177,53 (174,01)	282,73 (277,13)	460,26 (451,14)	657,51 (644,49)
<b>Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen</b>	Euro monatlich (Ostdeutschland)	–	45,96 (45,05)	45,96 (45,05)	45,96 (45,05)	45,96 (45,05)
<b>Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit</b>	bis zu Euro monatlich	192,07	192,07	192,07	192,07	192,07
	Krankenversicherung***					
	Pflegeversicherung	40,06	40,06	40,06	40,06	40,06
<b>Pflegeunterstützungsgeld (brutto) für Beschäftigte während einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung</b>	für bis zu 10 Arbeitstage je Kalenderjahr	90 Prozent – bei Bezug von beitragspflichtigen Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Freistellung von der Arbeit, unabhängig von deren Höhe, 100 Prozent – des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts				

\*\*\* Der Berechnung wurden der allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz von 1,7 Prozent in der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegt. Bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung können sich wegen der Berücksichtigung des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes Abweichungen ergeben.

## 4.2 Weitere Maßnahmen der Pflegeversicherung zugunsten der Versicherten im Überblick

	Zur Stärkung der Pflege bei	
	häuslicher Versorgung	stationärer Versorgung
<b>Umfassende und individuelle Pflegeberatung durch qualifizierte Pflegeberater der Pflegekassen:</b>	x	x
• auf Wunsch einschließlich der Erstellung eines individuellen Versorgungsplans, der sämtliche im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und sachgerechten Hilfen mitberücksichtigt (Fallmanagement)	x	
• auf Wunsch kann die Pflegeberatung zusätzlich durch barrierefreie digitale Angebote der Pflegekassen ergänzt und mittels barrierefreier digitaler Anwendungen erbracht werden	x	x
• frühzeitige Pflegeberatung (nach Eingang von Anträgen auf Leistungen oder des erklärten Bedarfs einer Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit bietet die Pflegekasse von sich aus eine Pflegeberatung an, die zwei Wochen nach Antragstellung erfolgen soll), auf Wunsch auch bei der beziehungsweise dem Pflegebedürftigen zu Hause	x	x
• pflegende Angehörige können mit Zustimmung der oder des Pflegebedürftigen auch alleine eine individuelle Pflegeberatung erhalten	x	x
• Ausstellung von Gutscheinen für eine Beratung durch unabhängige und neutrale Beratungsstellen, wenn die Beratung durch die Pflegekasse nicht fristgerecht erfolgen kann	x	x
<b>Pflegeberatung kann auf Wunsch auch durch wohnortnahe Pflegestützpunkte erfolgen, soweit diese in der Region eingerichtet sind.</b>	x	x
<b>Übersendung des Gutachtens zur Pflegebedürftigkeit und einer gesonderten Präventions- und Rehabilitationsempfehlung an die versicherte Person und gegebenenfalls Personen oder Institutionen ihres Vertrauens, die bei der Umsetzung unterstützen können.</b>	x	x

	Zur Stärkung der Pflege bei	
	häuslicher Versorgung	stationärer Versorgung
<b>Die Pflegekassen veröffentlichen im Internet:</b>		
• Leistungs- und Preisvergleichslisten		
– über zugelassene Pflegeeinrichtungen und	x	x
– über Angebote zur Unterstützung im Alltag	x	
• Informationen zu Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfegruppen	x	x
• Informationen über Integrierte Versorgungs-verträge/Teilnahme an der Integrierten Versorgung im Einzugsbereich des Antragstellers	x	x
<b>Auf Wunsch erhalten die Versicherten diese Informationen auch als Ausdruck.</b>		
<b>Die Pflegekassen veröffentlichen im Internet und in anderer geeigneter Form darüber hinaus</b>		
• verständliche, übersichtliche und vergleichbare Informationen über die Qualität der von den Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen	x	x
<b>Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen</b>	x	
<b>Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen</b>		x
<b>Förderung von aktivierenden und rehabilitativen Maßnahmen durch Bonuszahlungen an Pflegeeinrichtungen für eine deutliche Verbesserung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten</b>		x
<b>Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe</b>	x	x
<b>Anspruch auf Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson ab dem 1. Juli 2024</b>	x	